

Hinweisblatt

zum Umgang mit vertraulichen Daten zwischen den Partnern einer Operationellen Gruppe

Um eine vertrauensvolle, effiziente und effektive Zusammenarbeit zu gewährleisten, ist es sinnvoll, Einzelheiten der Zusammenarbeit im Kooperationsvertrag schriftlich zu vereinbaren.

Dazu zählt auch der Umgang mit erkennbar vertraulichen und geheimhaltungsbedürftigen Daten, die bei Beginn des EIP-Projektes vorhanden sind oder entstehen (Arbeitsergebnisse). Vorhandene Daten sind solche, die von einem Projektpartner der Operationellen Gruppe in das EIP-Projekt eingebracht werden. Beispielsweise kann es sich dabei um Betriebsdaten eines landwirtschaftlichen Betriebes oder um Leistungsdaten von Herdbuchbetrieben handeln.

Es wird empfohlen, dass die Operationelle Gruppe diesbezüglich im Kooperationsvertrag Festlegungen trifft. Darin sollten alle Projektpartner verpflichtet werden, die als vertraulich und geheimhaltungsbedürftig erkennbaren oder als geheim gekennzeichneten Informationen vertraulich zu behandeln und gegenüber Dritten nicht offenzulegen.

Des Weiteren wird empfohlen, im Kooperationsvertrag Festlegungen zum Umgang mit den gemeinschaftlich in der Operationellen Gruppe erarbeiteten Ergebnissen zu treffen. Veröffentlichungen der Ergebnisse und Autorenschaft sollten immer durch die Zustimmung aller Mitglieder der Operationellen Gruppe legitimiert werden.

Ferner sollte darauf hingewiesen werden, dass die Projektpartner in geeigneter Form dafür Sorge tragen, dass auch ihre Mitarbeiter und Unterauftragnehmer entsprechend den vereinbarten Vorschriften die Vertraulichkeit der Daten wahren.

In Abhängigkeit von den im Kooperationsvertrag vereinbarten Regelungen bezüglich der Rechte am Ergebnis sowie den Schutz- und Nutzungsrechten, kann in der Regel jeder Projektpartner seine eigenen Arbeitsergebnisse 3 Monate nach Abschluss des Projektes uneingeschränkt nutzen und veröffentlichen. Dabei ist entsprechend der Publizitätsvorschriften immer auf das EIP-Projekt zu verweisen. Für Veröffentlichungen, die vertrauliche Informationen oder Arbeitsergebnisse anderer Projektpartner enthalten, sollte im Kooperationsvertrag geregelt werden, dass hierfür eine vorherige schriftliche Zustimmung des jeweils betroffenen Partners benötigt wird.